II

(Mitteilungen)

INTERINSTITUTIONELLE VEREINBARUNGEN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Mitteilung der Kommission nach Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates in der Sache 39727 — CEZ

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2012/C 202/01)

1. EINLEITUNG

1. Beabsichtigt die Kommission, einen Beschluss zur Abstellung einer Zuwiderhandlung zu erlassen, und bieten die beteiligten Unternehmen an, Verpflichtungen einzugehen, die geeignet sind, die ihnen von der Kommission in ihrer vorläufigen Beurteilung mitgeteilten Bedenken auszuräumen, so kann die Kommission nach Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln [1] diese Verpflichtungszusagen im Wege eines Beschlusses für bindend für die jeweiligen Unternehmen erklären. Der Beschluss kann befristet sein und muss besagen, dass für ein Tätigwerden der Kommission kein Anlass mehr besteht. Nach Artikel 27 Absatz 4 der genannten Verordnung veröffentlicht die Kommission eine kurze Zusammenfassung des Falls und den wesentlichen Inhalt der betreffenden Verpflichtungszusagen. Betroffene Dritte können hierzu binnen einer von der Kommission festgesetzten Frist Stellung nehmen.

2. ZUSAMMENFASSUNG

2. Am 26. Juni 2012 nahm die Kommission eine vorläufige Beurteilung der mutmaßlichen Zuwiderhandlungen von ČEZ a.s. („CEZ“) auf dem tschechischen Markt für Stromerzeugung und -großhandel an. Dabei handelt es sich um eine vorläufige Beurteilung im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003.

3. In der vorläufigen Beurteilung kam die Kommission zu dem Schluss, dass CEZ auf dem tschechischen Markt für Stromerzeugung und -großhandel eine beherrschende Stellung einnimmt. So äußert die Kommission darin Bedenken, dass CEZ seine marktbeherrschende Stellung unter Verstoß gegen Artikel 102 des Vertrags missbraucht haben könnte, indem es vorsorglich Kapazitäten im Übertragungsnetz gebucht hat. Das Verhalten von CEZ könnte Wettbewerber davon abgehalten haben, neue Investitionen in den Bereich der Stromerzeugung zu tätigen, und somit deren Eintritt in den tschechischen Markt für Stromerzeugung und -großhandel verhindert haben.

3. WESENTLICHER INHALT DER ANGEBOTENEN VERPFLICHTUNGEN

4. CEZ stimmt der vorläufigen Beurteilung der Kommission nicht zu. Dennoch bot das Unternehmen nach Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 Verpflichtungen an, um die wettbewerbsrechtlichen Bedenken der Kommission auszuräumen. Die Verpflichtungen sehen im Wesentlichen Folgendes vor:

5. CEZ wird eine der folgenden Stromerzeugungsanlagen in der Tschechischen Republik an einen geeigneten, von der Kommission zu genehmigenden Käufer veräußern:

   a) das Braunkohlekraftwerk Počerady (1 000 MW) oder

[1] ABl. C 115 vom 9.5.2008, S. 47.

b) das Braunkohlekraftwerk Chvaletice (800 MW) oder

c) das Kohlekraftwerk Dětmarovice (800 MW) oder

d) das Braunkohlekraftwerk Mělník III (500 MW) und die Braunkohlekraftwerke in Tisová (Tisová I — 184 MW und Tisová II — 112 MW); die beiden Kraftwerke (Mělník III und Tisová) können separat verkauft werden.

6. Der vollständige Wortlaut der vorstehend zusammengefassten Verpflichtungszusagen ist auf der Website der Generaldirektion Wettbewerb in englischer Sprache veröffentlicht:

http://ec.europa.eu/competition/index_en.html

4. AUFFORDERUNG ZUR STELLUNGNAHME

7. Die Kommission beabsichtigt, je nach Ausgang des Markttests einen Beschluss nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 zu erlassen, mit dem die oben zusammengefassten und auf der Website der Generaldirektion Wettbewerb veröffentlichten Verpflichtungszusagen für bindend erklärt werden. Sollten die angebotenen Verpflichtungen wesentlich geändert werden, wird ein neuer Markttest durchgeführt.

8. Nach Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 fordert die Kommission betroffene Dritte auf, zu den angebotenen Verpflichtungen Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens einen Monat nach Veröffentlichung dieser Mitteilung eingehen. Die betroffenen Dritten werden auch aufgefordert, eine nichtvertrauliche Fassung ihrer Stellungnahme vorzulegen, in der mutmaßliche Geschäftsgeheimnisse oder andere vertrauliche Informationen gestrichen und durch eine nichtvertrauliche Zusammenfassung bzw. durch den Hinweis „Geschäftsgeheimnis“ oder „vertraulich“ ersetzt sind.

9. Die Antworten und Anmerkungen sollten möglichst begründet werden und alle relevanten Fakten enthalten. Wenn Sie Bedenken hinsichtlich eines Teils der vorgeschlagenen Verpflichtungszusagen haben, ersucht die Kommission Sie, eine mögliche Lösung vorzuschlagen.

10. Die Stellungnahmen können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens 39727 — CEZ per E-Mail (COMP-GREFFE-ANTITRUST@ec.europa.eu), per Fax (+32 22950128) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Antitrust
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË